



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 9. Juli 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 21

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
48	Bekanntmachung zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage - „Astrid-Lindgren-Straße“ - „Otfried-Preußler-Straße“	3
49	Bekanntmachung zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hövelinger Heide“ - „Teutheide“	5

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

48 **Bekanntmachung zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

- „**Astrid-Lindgren-Straße**“
- „**Otfried-Preußler-Straße**“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Beschlüsse zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- „**Astrid-Lindgren-Straße**“
- „**Otfried-Preußler-Straße**“

gefasst:

Beschluss

1. Widmung einer Straße

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), die Straßen

- „**Astrid-Lindgren-Straße**“

bestehend aus den Flurstücken 545, 532, und 327 der Flur 129 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 114

und

- „**Otfried-Preußler-Straße**“

bestehend aus Flurstück 487 der Flur 129 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 114

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die Einstufung der Straßen erfolgt als **Anliegerstraßen**.

2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003, festzustellen, dass die Straße

- „Von-Büren-Allee“ (Stichweg)

endgültig hergestellt ist.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Oelde, 3.Juli 2020

In Vertretung:



Michael Jathe

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

49 **Bekanntmachung zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**
- „Hövelinger Heide“
- „Teutheide“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Beschlüsse zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- „Hövelinger Heide“
- „Teutheide“

gefasst:

Beschluss

1. Widmung einer Straße

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), die Straßen

- „Hövelinger Heide“

bestehend aus Flurstück 631 der Flur 23 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 86

und

- „Teutheide“

bestehend aus Flurstück 632 der Flur 23 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 86

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die Einstufung der Straßen erfolgt als **Anliegerstraßen**.

2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003, festzustellen, dass die Straßen

- **„Hövelinger Heide**

bestehend aus Flurstück 631 der Flur 23 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 86

und

- **„Teutheide“**

bestehend aus Flurstück 632 der Flur 23 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 86

endgültig hergestellt sind.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Oelde, den 03.07.2020

In Vertretung:



Michael Jathe

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

